



Amtliche Mitteilung, an einen Haushalt Zustellung durch Post.at



Gemeinde Rosenau/Hengstpaß Rundschreiben Nr. 1 / 2021

1. Covid-19-Impfung

Liebe Gemeindebürgerin!

Lieber Gemeindebürger!

Das Corona-Virus bestimmt seit rund einem Jahr unser Leben. Schmerzliche Maßnahmen waren zum Schutz unserer Gesundheitsversorgung notwendig und noch immer wird unser Leben von notwendigen, aber auch harten Maßnahmen eingeschränkt.

Mit der Covid-19-Impfung gibt es aber nun die Hoffnung auf ein Ende dieser Krise. Zuerst werden daher jene Menschen geimpft, die besonders vom Corona-Virus geschützt werden müssen. Das sind insbesondere unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger.

In Oberösterreich werden derzeit die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Alten- und Pflegeheimen sowie auch in den Krankenhäusern geimpft. Die Vorbereitungen für die nächsten Impfungen laufen: Diese Impfungen werden vor allem Bürgerinnen und Bürgern über 80 Jahren zur Verfügung stehen. Das Land Oberösterreich bemüht sich, soviel Impfstoffe wie nur möglich zur Verfügung zu stellen, ist jedoch in dieser Frage natürlich von den Lieferungen der Bundesregierung und der Europäischen Union abhängig - der Impfstoff ist zurzeit weltweit sehr begeht. Dennoch sollen vor allem die Bürgerinnen und Bürger über 80 Jahre schrittweise geimpft werden. Bis Ende März 2021 sollen dann alle Bürgerinnen und Bürger über 80 Jahre die Möglichkeit haben, sich impfen zu lassen.

Anmeldung zur Impfung

Ich lade daher die über 80-jährigen Bürgerinnen und Bürger unserer *Gemeinde* ein, das Angebot zu nutzen, sich impfen zu lassen. Auf der Homepage des Landes Oberösterreichs unter www.land-oberoesterreich.gv.at sowie auf der Homepage unserer Stadt/Gemeinde Informationen finden Sie immer die aktuellen Informationen zu den Impfungen.

Die Anmeldung zur Impfung ist telefonisch bei der Hotline 0732 7720 78700 oder online auf der Homepage des Landes Oberösterreich ab Freitag 15. Jänner 2021 möglich.

Wir bitten um Verständnis, dass der Impfstoff derzeit noch ein rares Gut ist und wir leider noch nicht allen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern den Wunsch nach einer Erfüllung in dieser ersten Phase erfüllen werden können.

Selbstverständlich merken wir Sie aber vor und werden gemeinsam mit dem Land Oberösterreich alle Anstrengungen unternehmen, um das Angebot möglichst rasch auszurollen und mehr impfbereiten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen.

2. Massentestung in Windischgarsten 22. Jänner bis 24. Jänner 2021

Damit wir das Corona-Virus eindämmen können, brauchen wir EURE Hilfe. Windischgarsten bietet gemeinsam mit dem Land OÖ allen Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeinde die Möglichkeit für einen kostenlosen Corona-Test. **Wir bitten EUCH: Macht mit! Geht testen!**

Wann und Wo ?

**Freitag, 22. Jänner bis Sonntag, 24. Jänner 2021
im Kulturhaus Römerfeld jeweils von 08:00 bis 19:00 Uhr**

Bitte E-card mitnehmen!

Wie kann ich teilnehmen? Muss ich mich anmelden?

„Windischgarsten testet“ funktioniert ganz einfach: Eine Anmeldung hat **vorrangig** zu erfolgen (Terminreservierung bei ausgewählter Teststation). Bitte ausgedrucktes Personendatenblatt zur Teststation mitnehmen ! Sie können aber auch die Anmeldung vor Ort durchführen.

Was passiert, wenn der Schnelltest positiv ist?

Man wird umgehend telefonisch informiert und es wird für denselben Tag ein zweiter Testtermin vereinbart. Bei einem positiven zweiten Test wird man von der Gesundheitsbehörde kontaktiert und erhält alle weiteren Informationen persönlich. Die Auswertung des PCR-Test dauert rund 24 Stunden. Sollte dieser zweite Test negativ ausfallen, wird ebenfalls sofort informiert.

Was passiert, wenn der Schnelltest negativ ist?

Bei einem negativen Schnelltest wird nicht mehr angerufen. Achtet aber bitte weiterhin auf die derzeit geltenden Grundregeln: Regelmäßig Hände waschen, Abstand halten und kein Händeschütteln, Mund-Nasen-Schutz tragen, Husten und Niesen in Papiertaschentuch oder Ellenbeuge, auf die aktuell geltenden Corona-Regeln achten.

Falls bei Ihnen Symptome auftreten, bitte unverzüglich mit 1450 oder mit dem Hausarzt Kontakt aufnehmen und bis zur Abklärung zu Hause bleiben! **WICHTIG:** Eine vorgeschriebene Quarantäne durch die Gesundheitsbehörde ist ausnahmslos einzuhalten!

Wir suchen noch freiwillige MitarbeiterInnen für die Testungen! Anmeldung bitte unter gemeinde@rosenau.ooe.gv.at oder Tel. Nr. 07566/255.

3. Heizkostenzuschuss

Die OÖ Landesregierung hat wieder die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für sozial bedürftige Personen beschlossen.

Der Zuschuss beträgt 152,-- Euro, wenn das monatliche Einkommen 950,00 Euro für Alleinstehende nicht übersteigt. Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften liegt die Einkommensgrenze bei 1.500,00 Euro (pro Kind 240,00 Euro).

Ein Zuschuss ist nur möglich für Personen mit sozialer Bedürftigkeit, die tatsächlich für die Heizkosten aufzukommen haben (egal welches Heizmaterial) und ihren Brennstoff nicht aus eigenen Energiequellen abdecken. Der Hauptwohnsitz muss in der Gemeinde sein, für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich.

Der Antrag kann bis **23. April 2021** am Gemeindeamt gestellt werden. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2020.

4. Kindergarten-Anmeldung 2021/2022

Kindergartenanmeldung 2021/2022

Für die Anmeldung im Kindergarten Rosenau am Hengstpass laden wir Sie am

Dienstag, den 9. März 2021

zwischen 13:30 und 15:00 Uhr

ein.

Zur Einschreibung kommen Sie bitte gemeinsam mit ihrem Kind in den Kindergarten und bringen folgende Dokumente mit:

Geburtsurkunde des Kindes

Impfnachweis des Kindes

Unsere alterserweiterte Gruppe ermöglicht es auch Kindern ab dem 2. Lebensjahr, sich für einen Platz vorzumerken.

Laut Oö. Kinderbetreuungsgesetz besteht Kindergartenpflicht für alle Kinder ab dem vollendeten

5. Lebensjahr, also im Jahr vor dem Schuleintritt.

Auf ein tolles Kennenlernen freuen sich
Daniela und ihr Team

5. Kindergarten Rosenau sucht Raritäten aus Omas Zeiten

„Dinge von Früher aber auch heute“ aus Holz, Porzellan, Glas, Metall, Emaille, Silber, Edelstein, Stein usw. (Kaffeemühlen, Zangen, Löffeln, Teller,...) werden für den Kindergarten gesucht. Für nähere Informationen steht die Kindergartenleiterin Daniela Schöfl unter 07566/255-25 gerne zur Verfügung.



6. Kalbungszuschuss

Mit 01. Jänner 2011 wurde der Kalbungszuschuss durch den Gemeinderat beschlossen. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein. Als Nachweis für die Kalbgeburten muss im Gemeindeamt eine Bestätigung der AMA bzw. des Zuchtverbandes vorgelegt werden. Die Züchter werden aufgefordert, bis spätestens 26. Februar 2021 den Nachweis über die Kalbgeburten 2020 im Gemeindeamt vorzulegen, damit der Zuschuss von € 5,00 je Kalbgeburt ausbezahlt werden kann



7. Hundehaltung - Hundekotentsorgung

Wiederum sieht sich die Gemeinde veranlasst, die Hundehalter in unserem Ort auf eine hygienische und für die Nachbarn annehmbare Hundekotentsorgung hinzuweisen. Beschwerden über Verunreinigungen und Anhäufungen von Hundekot in privaten Wiesenflächen häufen sich im Gemeindeamt. Lt. § 6 Abs. 3 des Hundehaltegesetzes haben Hundehalter die Exkremente des Hundes im Ortsgebiet und an öffentlichen Orten unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Auch die Entsorgung des Hundekots in den Dambach ist nicht gestattet.

8. Steuerhebesätze und Gebühren 2021

In der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2020 wurden, wie jedes Jahr kurz vor Jahreswechsel, die Steuerhebesätze und Gebühren per Verordnungen einstimmig beschlossen:

Grundsteuer A+B	500 v.H.d. Steuerbemessungsbetrags
Hundeabgabe	40 Euro für jeden Hund
Kanalbenutzungsgebühr	4,99 Euro (zzgl. MWSt.)
Wasserbenutzungsgebühr	2,22 Euro je Kubikmeter (zzgl. MWSt.)
Wassergrundgebühr	33,30 Euro (zzgl. MWSt.)
Abfallgebühr	3,2 % Erhöhung gegenüber dem Vorjahr
Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	150% der Freizeitwohnungspauschale bis zu 50m ² 200% der Freizeitwohnungspauschale über 50m ²

9. Private Schneeräumung – Ablagerung auf öffentlichem Straßengut

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Ablagerung von Schnee aus dem privaten Grundstück auf ein öffentliches Straßengut verboten ist!

Bei Unfällen jeglicher Art haftet die Person die den Schnee auf der Straßen abgelagert hat.

§92. Der StVO.

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehrlicht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Weiters ist die Schneeablagerung auf ein anderes privates Grundstück ohne Erlaubnis des Grundeigentümers nicht gestattet.

Die Bürgermeisterin:
Maria Benedetter